

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3917 –

Abschiebungen nach Sri Lanka

Die Situation in Sri Lanka hat sich dramatisch verschlechtert. Nach mehreren Bombenattentaten wurden Anfang des Jahres Tausende von Menschen im Großraum Colombo durch Sicherheitskräfte kurzzeitig inhaftiert und verhört. Bei ihnen soll es sich Pressemeldungen zufolge zum überwiegenden Teil um Angehörige der tamilischen Volksgruppe gehandelt haben. Seit November 1999 haben darüber hinaus die für die Errichtung eines eigenen tamilischen Staates kämpfenden „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE) ihre militärischen Aktionen forciert und den Krieg in weite Teile des Landes getragen. Namentlich auf der Halbinsel Jaffna hat die Zivilbevölkerung unter den Kämpfen stark zu leiden. Tausende sind aus ihrer Heimat vertrieben worden.

Am 3. Mai 2000 hat die Regierung den Kriegszustand erklärt. Gleichzeitig trat das „Gesetz für öffentliche Sicherheit“ in Kraft, das es den Behörden erlaubt, Zeitungen zu schließen, Demonstrationen und Streiks zu verbieten sowie persönliches Eigentum zu konfiszieren. Darüber hinaus können die Sicherheitskräfte jederzeit Gebäude und Grundstücke ohne Begründung betreten und durchsuchen. Die Befugnisse der Sicherheitskräfte, Verhaftungen vorzunehmen und Haft anzuordnen, sollen ausgeweitet worden sein. Die seit Anfang 1998 für inländische Medien geltende Zensur wurde auf ausländische Journalisten ausgeweitet.

In der angespannten Situation wächst die Gefahr von Übergriffen der singhalesischen Mehrheit auf die tamilische Minderheit, insbesondere mit den militärischen Erfolgen der LTTE. In diesem Zusammenhang ist eine aggressive Agitation bestimmter singhalesischer Kreise und von Teilen des buddhistischen Klerus zu nennen, die gezielt Propaganda gegen den tamilischen Bevölkerungsteil betreiben.

Vor diesem Hintergrund hat die UN-Hochkommissarin für Flüchtlinge, Prof. Ogata, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, Flüchtlingen aus Sri Lanka Asyl zu gewähren.

Trotzdem sind noch am 15. März 2000 eine Gruppe von 20 Personen (darunter 19 Tamilen) vom Flughafen Düsseldorf und am 28. April 2000 von Frankfurt/M. vier weitere Personen nach Sri Lanka abgeschoben worden. Von den

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. August 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

aus Düsseldorf abgeschobenen Menschen ist bekannt, dass ihnen nur provisorische Identitätsdokumente ausgestellt worden waren, die ihnen im Zuge einer kurzzeitigen Inhaftierung und Befragung am Flughafen von Colombo abgenommen worden sind. Sie haben nun überhaupt keine Personalpapiere, mit denen sie sich an den zahlreichen „Checkpoints“ und Straßensperren in Colombo und in den anderen Landesteilen ausweisen könnten. Es steht daher zu befürchten, dass sie erneut inhaftiert und im Polizeigewahrsam schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein könnten.

Anfang Juni 2000 veröffentlichte der britische Independent den Bericht der sri-lankischen Nichtregierungsorganisation Forum for Human Dignity, dem zufolge aus Europa nach Sri Lanka abgeschobene Tamilen bei ihrer Ankunft auf dem Katunayake-Flughafen von Colombo durch die Sicherheitskräfte fast routinemäßig inhaftiert und ihrer Ausweisdokumente sowie sämtlicher Wertgegenstände, die sie mit sich führen, beraubt werden. Die Dauer der Inhaftierung kann von einigen Stunden bis zu mehreren Wochen reichen. Ohne Personaldokumente sind die Abgeschobenen gleichwohl ständig in Gefahr, erneut verhaftet zu werden.

1. Hat die Bundesregierung das weitere Schicksal der am 15. März und am 28. April 2000 nach Sri Lanka abgeschobenen Personen beobachten lassen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Erkenntnisse haben sich daraus ergeben?

Die deutsche Botschaft in Colombo hat auf Bitte der für die Rückführung zuständigen Innenbehörden Nordrhein-Westfalens die Ankunft der 20 am 15. März 2000 rückgeführten sri-lankischen Staatsangehörigen am Flughafen von Colombo beobachtet. 18 Personen konnten nach einer Personenüberprüfung noch am Ankunftstag (16. März 2000) gegen Kautionszahlung den Flughafen verlassen, zwei wurden auf Antrag der Kriminalpolizei zum Zwecke weitergehender Personenüberprüfung bis zum 21. März 2000 im Gefängnis von Negombo in Untersuchungshaft genommen und sodann gegen Kautionszahlung freigelassen. Nach Angaben eines anderen Rückkehrers gegenüber der deutschen Botschaft soll einem der beiden im Polizeigewahrsam ein Schlag versetzt worden sein. Ein dritter Rückgeführter wurde am 21. März 2000 für zwei Tage in Untersuchungshaft genommen und anschließend auf freien Fuß gesetzt. Ein weiterer Rückgeführter hat später gegenüber der deutschen Botschaft erklärt, er sei 14 Tage in Untersuchungshaft gehalten und einmal durch die Polizei und ein weiteres Mal durch einen Mitgefangenen geschlagen worden.

Am 6. Juni 2000 und am 11. Juli 2000 fanden Gerichtstermine zur Klärung der Identität der am 15. März 2000 Rückgeführten statt. Die zwei am 16. März 2000 in Untersuchungshaft genommenen Rückgeführten wurden am 11. Juli 2000 endgültig auf freien Fuß gesetzt. Da für einige der anderen Betroffenen zu diesem Termin noch keine Ergebnisse der Personenüberprüfung vorlagen, wurde ein neuer Verhandlungstermin für den 15. August 2000 festgesetzt. Gegen drei Personen, die unentschuldig zum Termin am 11. Juli 2000 nicht erschienen waren, wurde Haftbefehl erlassen.

Die Rückführung am 28. April 2000 konnte von der deutschen Botschaft in Colombo nicht beobachtet werden, da die Maßnahme dem Auswärtigen Amt von der zuständigen Innenbehörde nicht mitgeteilt worden war. Eine Rückfrage der Botschaft bei der sri-lankischen Kriminalpolizei ergab, dass drei rückgeführte

sri-lankische Staatsangehörige am 29. April 2000 in Colombo eingetroffen seien, die sich auf freiem Fuß befänden.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass insbesondere Personen, die lediglich über ein Passersatzdokument verfügen, bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka mit Inhaftierungen und damit verbundenen schweren Menschenrechtsverletzungen rechnen müssen?

Wenn nein, warum nicht?

Personen, die bei Rückkehr nach Sri Lanka lediglich über ein von einer sri-lankischen Auslandsvertretung ausgestelltes Heimreisedokument verfügen, müssen mit einer eingehenden Identitätsprüfung rechnen. Dabei ist es in der Vergangenheit verschiedentlich zu – überwiegend kurzzeitigen – Verhaftungen zum Zwecke weitergehender Personenüberprüfung gekommen. Wenn ausreisepflichtige Sri-Lanker sich vor Rückkehr bei sri-lankischen Auslandsvertretungen um die Ausstellung von Reisepässen bemühen, können sie solche Verhaftungen vermeiden. Bei Inhaftierungen in Sri Lanka kann nicht per se auf Menschenrechtsverletzungen geschlossen werden, ausgeschlossen werden können sie aber nicht.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass gegenwärtig junge männliche und weibliche Tamilen in Sri Lanka damit rechnen müssen, als potenzielle Anhänger/Kämpfer der LTTE zu gelten, und deshalb in einem besonderen Maße Inhaftierungen und andere Menschenrechtsverletzungen befürchten müssen?

Wenn nein, warum nicht?

Eine erneute Verschärfung der Bürgerkriegssituation sowie mehrere Selbstmordattentate in Colombo in den vergangenen Monaten haben zu intensivierten Sicherheitskontrollen geführt, die sich hauptsächlich gegen junge Tamilen in wehrfähigem Alter richten. Dabei kommt es häufig zu – zumeist kurzen – Festnahmen zur Identitätsklärung.

4. Wenn Frage 3 bejaht wird: Wird die Bundesregierung das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anweisen, in Asylverfahren für diesen Personenkreis Abschiebungshindernisse (etwa nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) festzustellen beziehungsweise Fälle, in denen das Asylverfahren rechtskräftig ohne Anerkennung und ohne Feststellung eines solchen Abschiebungshindernisses beendet worden ist, gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG wieder aufzugreifen?

Wenn diese Frage verneint wird: Warum nicht?

Nein. Die in den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 dargestellten Vorgänge in Sri Lanka bieten keine ausreichende Grundlage für die in der Frage geforderten Maßnahmen.

5. Wird die Bundesregierung angesichts der gefährlichen Lage in Sri Lanka den Innenministern und Innensenioren der Länder vorschlagen, die Abschiebung von Personen nach Sri Lanka bis auf Weiteres auszusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Ob Abschiebungshindernisse bestehen, wird im Einzelfall sorgfältig geprüft.

6. Wie viele Personen aus Sri Lanka halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig in Deutschland auf (bitte nach Aufenthaltsstatus und Volkszugehörigkeit getrennt auführen)?

Die Daten über sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Ausländer werden im Ausländerzentralregister erfasst. Speichersachverhalt ist unter anderem die Staatsangehörigkeit. Volks- oder Religionszugehörigkeiten werden nicht gespeichert. Aus diesem Grund kann der jeweilige Aufenthaltsstatus von sich in Deutschland aufhaltenden Staatsangehörigen aus Sri Lanka nicht nach Volkszugehörigkeiten getrennt ausgewiesen werden.

Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den Personen mit Aufenthaltsgestattung, also solchen mit noch nicht rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren, ganz überwiegend um Personen tamilischer Volkszugehörigkeit handelt. So gaben fast 90 % aller Antragsteller mit der Staatsangehörigkeit Sri Lankas seit 1995 im Rahmen ihres Asylverfahrens an, tamilischer Herkunft zu sein.

Mit Stand vom 30. Juni 2000 halten sich nach Mitteilung des Ausländerzentralregisters 52 866 Staatsangehörige aus Sri Lanka in Deutschland auf. Davon haben 15 443 Personen eine befristete und 11 238 Personen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. 39 Personen waren zum Stichtag im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis – EU (befristet und unbefristet). 2 831 Personen besaßen eine Aufenthaltsberechtigung, 271 eine Aufenthaltsbewilligung. 5 471 Personen waren im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis.

Von der Pflicht zur Aufenthaltsgenehmigung waren 32 Personen befreit. 6 073 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung. 11 468 Personen sind ohne Aufenthaltsrecht erfasst, darunter 7 775 Ausreisepflichtige, von denen 4 586 Personen eine Duldung haben.